

Paul Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Reglement der Gewerbe-Schule für Handwerks-Gesellen und Lehrlinge in Güstrow : [Schwerin, am 22. Januar 1838]

Güstrow: Gedruckt bei H.H.L. Ebert's Erben, 1838

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1939108349>

Druck Freier  Zugang



Reglement der Gewerkschaften
in Göttingen.

1838.

Mkl f IV

1085



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1939108349/phys_0001

MV
tut gut.

● entsäuert

Math. f. IV
1085

Reglement

und des Statuts der Hirschvogel-Schule

in der Stadt Rostock

Gewerbe-Schule

für

Handwerks-Gesellen und Lehrlinge

in der Stadt Rostock

von der Hirschvogel-Schule

Güstrow.



Güstrow 1838.

Gedruckt bei H. H. L. Ebert's Erben.

**Paul Friederich von Gottes Gnaden
Großherzog von Mecklenburg &c. &c.**

Wohlgelahrter, Ehrsame, liebe Getreue!

Dem von euch unterm 19. Septbr. 1836 bei Unserer Regierung eingereichten Reglement für die dort zu errichtende Gewerbeschule wird, da es umsichtig sämtliche hiebei zur Erwägung kommende Verhältnisse berücksichtigt hat, Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, welche Zwecks der Entgegennahme der vom Lande bewilligten Geldmittel dem Engern Ausschusse vorzulegen ist.

Wonach ihr euch zu richten.

Gegeben Schwerin, am 22. Januar 1838.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Meckl., zur Regierung verordnete Präsident,
Geheime- und Rätthe.

Laffert.

Auffchrift.

Den Wohlgelahrten Ehrsamern Unsern lieben
Getreuen Bürgermeister und Rath Unserer
Vorderstadt Güstrow.

§. 1.

Zweck der Anstalt.

Die aus der bestehenden Sonntagschule eingerichtete Gewerbeschule zu Güstrow hat den Zweck, Gesellen und Lehrlinge der Handwerker in solchen Kenntnissen zu unterrichten, die für ihren Handwerks-Beruf am nützlichsten sind.

§. 2.

Unterrichtsgegenstände.

Gegenstände des Unterrichtes bilden, in so weit Lehrer für solche sich finden:

- 1) Mathematik.
- 2) Zeichnen — aus freier Hand — Rissmachen.
- 3) Modelliren, verbunden mit Zeichnen nach Körpern.
- 4) Schreiben.
- 5) Rechnen.
- 6) Anleitung zum verständigen Lesen — in Büchern, die über Gewerbkunde handeln.
- 7) Deutsche Sprache, wobei nicht so sehr auf die Feinheiten der Grammatik gesehen wird, als darauf, daß die Schüler lernen, sich schriftlich verständlich auszudrücken.
- 8) Geographie, verbunden mit Geschichte.
- 9) Naturkunde.

§. 3.

Geldmittel und deren Verwendung.

An Geldmitteln werden für die Schule bestimmt:

- 1) Die bisherigen Einkünfte der Sonntagschule.
- 2) Die bewilligte Landeshülfe.

Hievon sind bestimmt zu Gehalten der Lehrer und zur Anschaffung der Schulbedürfnisse 200 Rthlr. Rztel jährlich; der Rest, welcher nur in patriotischen Gaben bestehen dürfte, kann verwendet werden zur Aufmunterung der Schüler.

§. 4.

Oberaufsicht.

Der Magistrat hieselbst führt die Oberaufsicht und bestellt den Vorstand der Anstalt, und es werden hiezu für jezt die drei Vorsteher der Sonntagschule ernannt; demnächst beim successiven Abgange derselben geschieht die Ergänzung durch Magistratswahl.

§. 5.

Vorstand.

Dem Vorstande, dessen Mitglieder das Ehrenamt unentgeltlich übernehmen, liegt es ob: über das Gedeihen der Anstalt zu wachen, für eine ausreichende Anzahl Lehrer Sorge zu tragen, die Schüler aufzunehmen, die Bedürfnisse der Schule anzuschaffen, die Einkünfte zu verwalten und alljährlich dem Magistrate Rechnung abzulegen.

§. 6.

Lehrer und deren Pflichten.

Die Lehrer werden vom Vorstande angenommen, und es ändert in ihrer Stellung zu demselben Nichts, ob sie sich den ihnen obliegenden Pflichten unentgeltlich unterziehen, oder nach ihren Leistungen und den vorhandenen Mitteln in Folge getroffener Vereinbarung salarirt werden.

Sie verpflichten sich durch Uebernahme einer Lehrerstelle:

- 1) zur pünctlichen Abwartung der ihnen übergebenen Lectionen;
- 2) in unvermeidlichen Behinderungsfällen zur tempestiven Anzeige beim Vorstande;
- 3) zu freundlicher Behandlung der ihnen übergebenen Zöglinge;
- 4) genaue Controlle über die Schulversäumnisse zu führen; und
- 5) eine vierteljährliche Aufkündigung ihres Lehrerverhältnisses geben und annehmen zu wollen.

§. 7.

Wer in die Schule aufgenommen wird, und auf wie lange.

Es kann jeder hier in Arbeit stehende Handwerks-Geselle und Bursche in die Schule aufgenommen werden, und dieselbe zwei Jahre hindurch besuchen; jedoch steht es dem Vorstande frei, nach Befinden der Umstände einen längeren Schulbesuch zu gestatten.

§. 8.

Wann die Schüler aufgenommen werden.

Die Aufnahme der Gefellen geschieht sofort nach geschehener Meldung; dagegen werden die sich meldenden Burschen nur halbjährlich im Michaelis und Ostern recipirt.

Die Meldung geschieht bei einem Vorsteher.

§. 9.

Ort und Zeit des Unterrichts.

Der Unterricht wird wie bisher im Gebäude der Freischule ertheilt werden, und zwar

am Sonntage Morgens	von 8	bis 9½	Uhr	—	1½	Stunden.
= Mittags	= 12½	= 2	=	—	1½	=
= Nachmittags	= 3	= 6	=	—	3	=
= Montags Abends	= 8	= 10	=	—	2	=
= Mittwoch	= 8	= 10	=	—	2	=

wöchentlich zusammen 10 Stunden.

§. 10.

Die Schüler sind nicht verpflichtet an allem Unterrichte Theil zu nehmen.

Jeder aufzunehmende Gefelle und Bursche muß mindestens wöchentlich sechs Stunden die Schule besuchen, und bei seiner Aufnahme erklären, in welchen Stunden er durch Berufsgeschäfte behindert ist, an dem Unterricht Theil zu nehmen.

§. 11.

Lectionsplan.

Der Lectionsplan wird jedesmal beim Beginn des Halbjahrs um Ostern und Michaelis vom Vorstande bestimmt.

§. 12.

Abtheilung der Schüler.

Die Sonderung der Schüler in die verschiedenen Abtheilungen geschieht bei ihrer Aufnahme vom Vorstande.

Die sämtlichen die Schule besuchenden Gefellen kommen, mit Ausnahme des Zeichenunterrichts, der nach dem Bedürfnisse des Gewerkes bestimmt wird, in die erste Abtheilung auf besondere Bänke.

Für die Lehrlinge dient die zweite Abtheilung als Vorbereitung auf die erste, in welche zu Anfang jedes Halbjahrs eine Versetzung durch den Vorstand auf den Bericht der Lehrer stattfindet.

In Betreff des Zeichenunterrichtes wird bestimmt, daß alle diejenigen, welche noch gänzlich ungeübt im Zeichnen sind, sich in der Classe für das freie Handzeichnen die nöthige Vorübung verschaffen; demnächst bestimmt ein Vorsteher für jeden Schüler, nach dem Bedürfnisse seines Gewerkes, in welcher Classe er seine weitere Ausbildung erhalten soll. Als allgemeine Regel gilt, daß Schneider, Schuster u. s. w. im Zeichnen aus freier Hand, die

den Baugewerken Angehörigen, als Maurer, Zimmerleute, Tischler u. d. gl. im Rissmachen, und die Fähigeren aus allen Gewerken im Modelliren, womit das Zeichnen nach Körpern verbunden ist, unterwiesen werden.

§. 13.

Pflichten der Schüler.

Die sämtlichen Gesellen und Lehrlinge in der Gewerbeschule sind verpflichtet:

- 1) ihren Lehrern pünctlich gehorsam und folgsam zu sein;
- 2) dem Gottesdienste in einer der Kirchen der Stadt sonntäglich mit Aufmerksamkeit beizuwohnen.

Es wird in der Gewerbeschule kein Religionsunterricht ertheilt, da die Zöglinge in einem Alter sind, wo sie den kirchlichen Gottesdienst zu ihrer Belehrung benutzen können.

- 3) sich sittsam und anständig zu betragen. Die Gewerbeschüler dürfen an keinen Spiel- und Trink-Gelagen Theil nehmen, müssen schlechte Gesellschaften vermeiden und dahin streben, sich die Achtung und Liebe ihrer Vorgesetzten und Meister immer mehr zu erwerben.
 - 4) ordentlich und reinlich gekleidet zur Schule zu kommen, die ihnen anvertrauten Lehrmittel und ihre Arbeiten sauber zu halten;
 - 5) stets aufrichtig und wahrhaft gegen die Vorsteher und Lehrer zu sein und sich keine Lüge zu Schulden kommen zu lassen;
 - 6) die Lehrstunden mit Pünctlichkeit abzuwarten, solche nie ohne genügende und vom Meister bescheinigte Veranlassung zu versäumen, oder zu spät, nachdem der Lehrer den Unterricht bereits begonnen hat, in dieselben zu kommen.
- Wenn ein Gewerbeschüler von den beim Beginn des Halbjahrs angenommenen Lehrstunden den dritten Theil versäumt hat, — was auch die Veranlassung einer solchen Versäumnis gewesen sein möge, selbst wenn sie die Folge einer verfügten Ausschließung gewesen wäre, — so wird ihm dieses Halbjahr bei der Censur und bei zu ertheilenden Zeugnissen nicht mit berechnet.

§. 14.

S t r a f e n.

Wenn es jedem Lehrer überlassen bleiben muß, auf den Ehrtrieb der Schüler durch ihm geeignet scheinende Mittel einzuwirken, so ist doch wegen der, zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Gedeihen der Anstalt, anzuwendenden Strafen Nachstehendes bestimmt:

1) Die Zöglinge werden vom Lehrer, wenn sie sich in der Classe unaufmerksam beweisen, zu spät kommen, sich unreinlich, unsittlich und unfriedfertig zeigen, oder Veranlassung zu Störungen des Unterrichts geben, und wenn mündliche Zurechtweisungen erfolglos bleiben, aus der Stunde gewiesen, und macht der Lehrer dem Vorstande die sofortige Anzeige der Vorkommenheit.

2) Der Vorstand ertheilt den Zöglingen Verweise ihres üblen Verhaltens entweder allein oder im Beisein der ganzen Classe, — giebt dem Meister des Gesellen oder Lehrlings vom Betragen desselben in der Schule Nachricht, — verfügt Ausschließung von der Schule auf kürzere oder längere Zeit — mit Erwähnung in der Censur, und endlich, wenn alle diese Grade der Zurechtweisung erfolglos bleiben, die gänzliche Ausschließung.

Sollte ein Zögling sich zwar während des Unterrichts aufmerksam und fleißig beweisen, aber in seinem übrigen Wandel unanständig, unsittlich und roh befunden werden, so wird der Vorstand den Weg der Besserung gleichfalls durch die Stufen der Zurechtweisung versuchen, — wenn aber keine Aenderung des Lebenswandels erfolgt, die gänzliche Ausschließung verfügen.

S. 15.

Belohnungen.

Zur Aufmunterung der Schüler sollen den fleißigen und gesitteten unter ihnen nachstehende Auszeichnungen vom Vorstande bewilliget werden können:

- 1) die Erwähnung des Besuches der Schule, der Fortschritte und des guten Betragens eines Gesellen in seinem Wanderbuche.
- 2) die Ertheilung eines lobenden Zeugnisses.
- 3) die Aufstellung gelungener Zeichnungen mit der Namensbemerkung des Verfärgers unter Glas und Rahmen in dem großen Saale der Freischule.
- 4) die öffentliche Erwähnung bei Gelegenheit der Schulprüfung.
- 5) die Ertheilung eines sauber, in die Stadtfarben Güstrow's, gebundenen Wanderbuches mit lobendem Zeugnisse, welche jedoch nur nach zweijährigem vorschriftsmäßigem Schulbesuche geschehen kann.
- 6) die Gewährung eines Geschenkes als Prämie, gleichfalls nur nach zweijährigem vorschriftsmäßigem Schulbesuche, bei der Entlassung am Tage der öffentlichen Prüfung.

§. 16.

Gesundheitsattest.

Auf Verlangen der Lehrer muß der Zögling ein ärztliches Attest darüber, daß er nicht mit einem ansteckenden Ausschlage behaftet sei, herbeischaffen.

§. 17.

Materialien und Lehrmittel.

Die Zöglinge erhalten alle zum Unterrichte nöthigen Gegenstände, als Bücher, Modellirapparat, Vorlegeblätter, Reißzeuge u. s. w., unentgeltlich; doch bleiben dieselben der Anstalt eigen und sind beim Austritt aus ihr zurückzugeben.

§. 18.

Öffentliche Prüfung.

Alljährlich nach Ostern wird eine Prüfung der Gewerbeschule veranstaltet, um öffentlich von ihren Leistungen Rechenschaft abzulegen, und es wird bei dieser Gelegenheit über das Ergehen der Anstalt im verflossenen Jahre vom Vorstande dem Publico Bericht erstattet.

§. 19.

Rechnungsablegung und Jahresbericht.

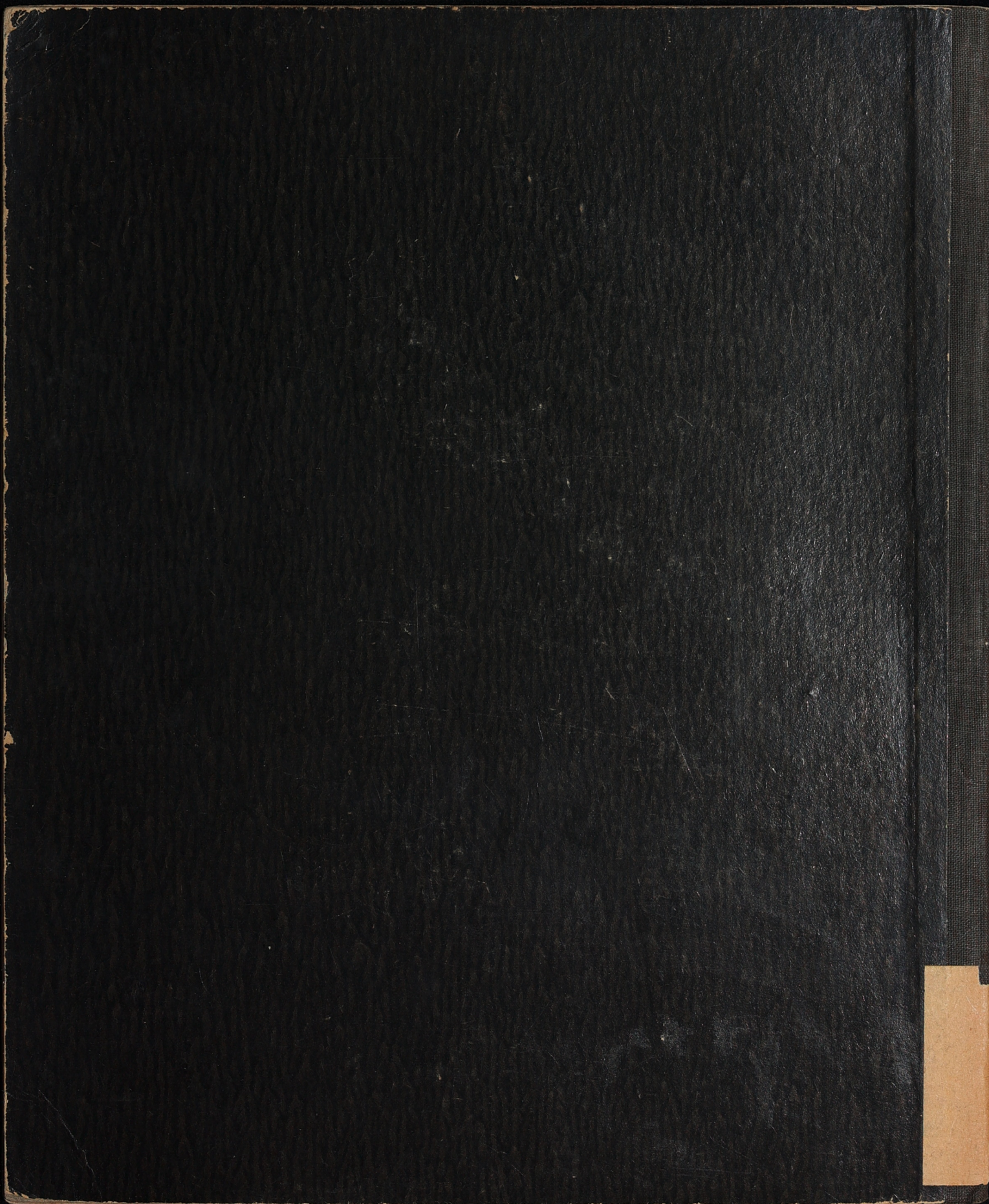
Die Jahresrechnung wird Johannis jeden Jahres abgeschlossen, und mit einem ausführlichen Jahresbericht dem Magistrate hieselbst zur Aufnahme und weiteren Beförderung übergeben.

Güstrow, den 19. September 1836.

Bürgermeister und Rath.

G. W. Scheel, Stadtsecretair.





LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1939108349/phys_0012

MV
tut gut.

am Sonntage Morgens von 8 bis 9½ Uhr — 1½ Stunden.

= Mittags = 12½ = 2 = — 1½ =

= Nachmittags = 3 = 6 = — 3 =

Montage Abends = 8 = 10 = — 2 =

Mittwoch = 8 = 10 = — 2 =

wöchentlich zusammen 10 Stunden.

§. 10.

Schüler sind nicht verpflichtet an allem Unterrichte Theil zu nehmen.

aufzunehmende Geselle und Bursche muß mindestens wöchentlich sechs Stunden besuchen, und bei seiner Aufnahme erklären, in welchen Stunden er durch behindert ist, an dem Unterricht Theil zu nehmen.

§. 11.

Lectionsplan.

Lectionsplan wird jedesmal beim Beginn des Halbjahrs um Ostern und Vorstände bestimmt.

§. 12.

Abtheilung der Schüler.

Einteilung der Schüler in die verschiedenen Abtheilungen geschieht bei ihrer Aufnahme vor den Vorständen.

Allen die Schule besuchenden Gefellen kommen, mit Ausnahme des Zeigers, nach dem Bedürfnisse des Gewerkes bestimmt wird, in die erste Abtheilung Bänke.

Die Lehrlinge dient die zweite Abtheilung als Vorbereitung auf die erste, in der Mitte jedes Halbjahrs eine Versetzung durch den Vorstand auf den Bericht der Vorstände.

Bezüglich des Zeichenunterrichtes wird bestimmt, daß alle diejenigen, welche noch nicht im Zeichnen sind, sich in der Classe für das freie Handzeichnen die nöthige Fertigkeit schaffen; demnächst bestimmt ein Vorsteher für jeden Schüler, nach dem Besonderen des Gewerkes, in welcher Classe er seine weitere Ausbildung erhalten soll. Als Regel gilt, daß Schneider, Schuster u. s. w. im Zeichnen aus freier Hand, die

MSVSystemhaus
Scanchart
Druck01
01012025

F16
F15
F14
F13
F12
F11
F10
F9
F8
F7
F6
F5
F4
F3
F2
F1

4.5
5.0
5.6
6.3

G10
G9
G8
G7
G6
G5
G4
G3
G2
G1

inch
cm

